# Bildungsdirektion für Burgenland

### D I E N S T R E I S E A U F T R A G

**Name:**             **Amtstitel**:

**Dienststelle**:

**ab Dienstort** [ ]  **ab Wohnort** [ ]

**an Dienstort** [ ]  **an Wohnort** [ ]

**Ziel der Dienstreise**:

**Zweck und Begründung der Notwendigkeit dieser Dienstreise:**

## Voraussichtliche Dauer der Dienstreise

**vom**      ,       Uhr **bis**      ,       Uhr

**Namen der mitreisenden Beamten, die an der Dienstreise teilnehmen:**

## Verkehrsmittel

[ ]  1. Beförderungszuschuss/Massenbeförderungsmittel -

[ ]  2. Beamteneigener PKW (unter Beachtung des 4. Punktes auf der Rückseite – Begründung für die Benützung:)

Eisenstadt,

1. Die Bestätigung des Dienstinteresses an der Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges wird nur dann vorgenommen, wenn durch die Benützung eines solchen Fahrzeuges eine Ersparung an Reisegebühren eintritt (Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgebühren) oder auf andere Weise (Bus/Bahn) der Zweck der Dienstreise nicht oder nicht vollständig erreicht würde und der Dienstwagen für diese Dienstreise nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Hinweis: Wenn die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel tatsächlich begonnen oder vollendet wird, so gilt als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der dreiviertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrt bzw. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle jener Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Dienstort liegt.
3. Wenn jedoch eine Beamtin/ein Beamter ihr/sein eigenes Kraftfahrzeug benützt, ohne dass die Bestätigung des Dienstinteresses gegeben ist, so gilt für die Bemessung der Tages- und Nächtigungsgebühr die tatsächliche Abwesenheit vom Dienstort. Als Reisekostenvergütung erhält die Beamtin/der Beamte den Ersatz des Fahrpreises des in Betracht kommenden billigsten Massenbeförderungsmittels.
4. Wichtig: Eine Verpflichtung zur Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges für die Durchführung der angeordneten Dienstreise besteht nicht. Die allfällige Benützung des eigenen KFZ erfolgt freiwillig. Der Dienstgeber übernimmt diesbezüglich keine Haftung.